

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 132 -

Nr. 18

Dingolfing, 16. Juli

2014

Wasserrecht;

Wassergewinnungsgebiet Höcking – Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser zur Trinkwasserversorgung aus den Brunnen I und II auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1512/2 und 1067, Gem. Höcking, sowie Neufestsetzung eines Trinkwasserschutzgebietes für die Brunnen I und II des Wasserbeschaffungsverbandes Höcking

Vollzug der Wassergesetze;

Einleitung von Abwasser aus der Kläranlage Kronwieden in die Isar;

Einleitung von Mischwasser in den linken Sickergraben der Isar aus der Mischwasserentlastung der Kläranlage Kronwieden;

Einleitung von Mischwasser aus dem Ortsteil Loiching über zwei Entlastungsbauwerke in den Scheiblbach

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2014 nach Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde

Sparkasse Niederbayern-Mitte;

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Übung der Bundeswehr

42-863/3/3/8-E 158

Wasserrecht;

Wassergewinnungsgebiet Höcking – Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser zur Trinkwasserversorgung aus den Brunnen I und II auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1512/2 und 1067, Gem. Höcking, sowie Neufestsetzung eines Trinkwasserschutzgebietes für die Brunnen I und II des Wasserbeschaffungsverbandes Höcking

Der Wasserbeschaffungsverband Höcking hat beim Landratsamt Dingolfing-Landau die erforderlichen Pläne und Beilagen für die Neufestsetzung eines Wasserschutzgebietes zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung der Ortschaften Ober-, Nieder- und Thanhöcking, Windschnur, Weilnbach, Entensee, Holzhäuseln, Jungholzen, Rappenberg, Wolfgasse und Attenhausen sowie für die wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von 65.000 m³ Grundwasser pro Jahr aus Brunnen II, sowie Änderung der Entnahmemenge aus Brunnen I von 60.000 m³ auf 65.000 m³ pro Jahr insgesamt nicht mehr als 65.000m³ pro Jahr aus dem gesamten Wassergewinnungsgebiet vorgelegt.

Die Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan werden am

Donnerstag, den 31.07.2014
14.00 Uhr
im
Landratsamt Dingolfing-Landau
Besprechungsraum 4. OG

mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen haben, erörtert. Die Verhandlung ist nicht öffentlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Dingolfing, den 09.07.2014
Landratsamt Dingolfing-Landau

42 – 632/4/1 F 11

Vollzug der Wassergesetze;
Einleitung von Abwasser aus der Kläranlage Kronwieden in die Isar;
Einleitung von Mischwasser in den linken Sickergraben der Isar aus der Mischwasserentlastung der Kläranlage Kronwieden;
Einleitung von Mischwasser aus dem Ortsteil Loiching über zwei Entlastungsbauwerke in den Scheiblbach

Mit Bescheid des Landratsamtes Dingolfing-Landau vom 10.09.1980, zuletzt geändert mit Bescheid vom 15.01.2004, wurde der Gemeinde Loiching die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zur Benutzung der oben genannten Gewässer durch Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Kronwieden, sowie die Einleitung von Mischwasser in den linken Sickergraben der Isar aus der Mischwasserentlastung der Kläranlage Kronwieden, sowie die Einleitung von Mischwasser aus dem Ortsteil Loiching über zwei Entlastungsbauwerke in den Scheiblbach erteilt. Diese Erlaubnis ist bis zum 31.12.2023 befristet

Mit Schreiben vom 24.06.2014 beantragte die Gemeinde Loiching die Neuerteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis zur Benutzung der oben genannten Gewässer durch Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Kronwieden, sowie für das Einleiten von Mischwasser in den linken Sickergraben der Isar aus Mischwasserentlastung der Kläranlage Kronwieden, sowie für das Einleiten von Mischwasser aus dem Ortsteil Loiching über zwei Entlastungsbauwerke in den Scheiblbach. Grund für den Antrag auf eine neue gehobene Erlaubnis war die Überrechnung des Kanalnetzes, welche andere Einleitungsmengen ergab. Im selben Zusammenhang erfolgt der Einbau neuer Pumpen.

Dem wasserrechtlichen Verfahren werden die alten Unterlagen und Beilagen des Ingenieurbüros Stelzenberger und Scholz vom 09.05.2012 zugrunde gelegt.

Das Wasserwirtschaftsamt Landshut und der Fachberater für Fischerei des Bezirks Niederbayern werden als amtliche Sachverständige im Verfahren tätig. Die Fischereiberechtigten werden am Verfahren beteiligt.

Die standortbezogene Vorprüfung des Vorhabens nach § 3 c Satz 2 UVPG i.V.m. Nr. 13.1.3 der Anlage I zum UVPG hat ergeben, dass bei überschlägiger Prüfung, unter Beachtung der in der Anlage II zum UVP aufgeführten Kriterien, die oben genannten Einleitungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen haben können, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb nicht erforderlich.(§ 3 a UVPG).

Dies wird hiermit bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass

1. die Unterlagen vom 02.08.2014 bis einschließlich 01.09.2014 bei der Gemeinde Loiching ausliegen,
2. innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (15.09.2014) Einwendungen gegen das Vorhaben bei der Gemeinde Loiching oder beim Landratsamt Dingolfing-Landau, Obere Stadt 1, Zimmer 222, schriftlich oder zu Niederschrift vorgebracht werden können,

3. mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
4. nach Ablauf der Einwendungsfrist die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die Stellungnahme der Behörden mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einem Erörterungstermin erörtert werden können; die Erörterung kann auf bestimmte Einwendungen und Stellungnahmen beschränkt werden,
5. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem möglichen Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
6. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, im Falle eines Erörterungstermins von dem Termin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

Dingolfing, den 10.07.2014
Landratsamt Dingolfing-Landau

13/941 Wi

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2014 nach Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde

Gemäß § 59 Abs. 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern wird für das Rechnungsjahr 2014 folgende vom Kreistag am 31.03.2014 erlassene Haushaltssatzung bekannt gemacht:

I.

HAUSHALTSSATZUNG

des Landkreises Dingolfing-Landau für das Haushaltsjahr 2014

Der Kreistag erlässt gemäß Art. 57 ff Landkreisordnung folgende Haushaltssatzung des Landkreises Dingolfing-Landau für das Rechnungsjahr 2014 samt ihren Anlagen.

§ 1

Haushaltsvolumen

1. Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2014 wird

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf 101.541.900 Euro

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf 30.842.100 Euro
festgesetzt.

2. Der **Wirtschaftsplan** des Alten- und Pflegeheimes „St. Antonius“ Mengkofen für das Haushaltsjahr 2014 wird

im Erfolgsplan
in den Erträgen auf 2.333.000 Euro
in den Aufwendungen auf 2.379.800 Euro

und im Vermögensplan
in den Einnahmen und Ausgaben auf 147.300 Euro
festgesetzt.

3. Der **Wirtschaftsplan** des Alten- und Pflegeheimes „St. Josef“ Reisbach für das Haushaltsjahr 2014 wird

im Erfolgsplan	
in den Erträgen auf	2.336.300 Euro
in den Aufwendungen auf	2.382.400 Euro

und im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben auf festgesetzt.	366.000 Euro

§ 2

Kredite

1. Zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden Kredite in Höhe von **1.180.000 Euro** aufgenommen.
2. Zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan des Alten- und Pflegeheimes „St. Josef“ Reisbach werden Kredite in Höhe von **100.000 Euro** aufgenommen. Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Vermögensplan des Alten- und Pflegeheimes „St. Antonius“ Mengkofen werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

1. Verpflichtungsermächtigungen werden im Kreishaushalt festgesetzt in Höhe von 9.306.100 Euro.
2. Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögensplänen der Alten- und Pflegeheime „St. Antonius“ Mengkofen und „St. Josef“ Reisbach werden nicht festgesetzt.

§ 4

Höchstbeträge Kassenkredite

1. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 4.000.000 Euro festgesetzt.
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Alten- und Pflegeheimes „St. Antonius“ Mengkofen wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Alten- und Pflegeheimes „St. Josef“ Reisbach wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Ungedeckter Bedarf

1. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird auf 83.464.501 Euro (Umlagesoll) festgesetzt.
2. Das Umlagesoll vermindert sich gegenüber 2013 um 3.451.187 Euro, das sind 3,97 %.
3. Die Umlagekraftzahl beträgt für das Haushaltsjahr 2014 170.335.716 Euro.

§ 6

Hebesatz Kreisumlage

Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes wird der Kreisumlagehebesatz einheitlich auf 49 % festgesetzt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

II.

Die Regierung von Niederbayern hat mit Schreiben vom 20.05.2014 die rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt.

III.

Der Haushaltplan und die Wirtschaftspläne der Altenheime liegen gem. Art. 59 Abs. 3 Landkreisordnung vom Tage der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Landratsamt Dingolfing-Landau, Obere Stadt 1, Zimmer 17, während der Geschäftsstunden öffentlich auf.

Dingolfing, 17.07.2014
Landkreis Dingolfing-Landau

Nr. 18

Dingolfing, 16. Juli

2014

Sparkasse Niederbayern-Mitte
Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Kraftloserklärung

Da Rechte am Sparkassenbuch Nr. 3405061379 nicht geltend gemacht wurden, werden sie hiermit für kraftlos erklärt.

Straubing, den 30.06.2014
Sparkasse Niederbayern-Mitte
gez.
Rudolf Sailer
Gebietsdirektor

Übung der Bundeswehr

Die Bundeswehr führt vom **04.08. – 07.08.2014** im Raum **St. Englmar – Ruhmannsfelden – Deggendorf – Natternberg – Altenbuch – Mengkofen – Neuhofen – Sallach – Rain – Mitterfels** – eine Übung durch.

Besonderheiten der Übung: Blaulicht- und Nebelmittleinsatz zu Übungszwecken

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Das Auflesen von Fundmunition oder Munitionsteilen ist verboten. Wer militärische Kampfmittel findet, hat dies der übenden Truppe oder der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen.

Neben den Jagdberechtigten sollen auch die Bewohner abgelegener Gemeindeteile oder einzelner Gehöfte in ortsüblicher Weise von der Übung benachrichtigt werden.

Einwendungen gegen diese Übung sind bis **24.07.2014** beim Landratsamt Dingolfing-Landau vorzubringen.

Manöverschäden müssen sofort nach Bekanntwerden bei der örtlich zuständigen Gemeinde gemeldet werden.

Dingolfing, 16.07.2014
Landratsamt Dingolfing-Landau

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU
gez.
Heinrich Trapp
Landrat